

Hausarbeit in der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

Sachverhalt: Aufgrund des mit 8,6 % der gültigen Zweitstimmen erneut hohen Anteils an Stimmen, die bei der Bundestagswahl 2021 auf Parteien entfallen sind, die wegen der 5 %-Sperrklausel nicht im Bundestag vertreten sind, kommt es zu einer öffentlichen Debatte über die Abschaffung der Sperrklausel.

Der Abgeordnete A initiiert daraufhin alleine im Bundestag ein Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz, wonach der § 6 Abs. 3 BWahlG ersatzlos gestrichen werden soll. Nachdem der Gesetzesentwurf im zuständigen Ausschuss behandelt wurde, kommt es bei der Abstimmung im Plenum zu folgendem Ergebnis: 16 Ja-Stimmen, 20 Enthaltungen, 10 Nein-Stimmen. Die anwesenden Abgeordneten der SPD-Fraktion haben geschlossen zugestimmt.

Sieben Monate nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kommen den Abgeordneten der SPD-Fraktion Bedenken, was die Verfassungsmäßigkeit der völligen Abschaffung der Sperrklausel angeht. Sie haben Sorge, dass bei Einzug einer Vielzahl von Parteien in den Bundestag die Arbeit des Parlaments erheblich behindert werde. Zudem bestünden mit einer niedrigeren Sperrklausel „mildere Mittel“. Zumindest hätte man die Möglichkeit der Eventualstimme, auch Ersatz- oder Alternativstimme genannt, ergreifen müssen; hierbei hätte eine Sperrklausel bestehen bleiben können, aber die Wählenden hätten neben ihrer eigentlichen Zweitstimme noch eine Eventualstimme für eine Partei abgeben können, die dann wirksam wird, wenn die Partei, die mit der eigentlichen Zweitstimme gewählt wurde, an der Sperrklausel scheitert. Außerdem sei der Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Wahlrechts als Entscheidung in eigener Sache besonders eng bemessen. Im Übrigen seien im Gesetzgebungsverfahren Fehler gemacht worden.

Befürworter der Abschaffung der Sperrklausel entgegnen den Ausführungen: Nur mit der Abschaffung der Sperrklausel könne „Gerechtigkeit“ bei der Bundestagswahl erzielt werden und die Demokratie sich voll entfalten. Schließlich sei die Sperrklausel bei EU-Parlamentswahlen sogar verfassungswidrig gewesen. Zumindest liege die völlige Abschaffung aber innerhalb des Spielraums des Gesetzgebers.

Weiterhin möchten die Abgeordneten der SPD-Fraktion Klarheit bezüglich ihrer Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der uneingeschränkten Möglichkeit der Briefwahl. Sie stören sich daran, dass bei der Stimmabgabe im privaten Raum unzulässiger Einflussnahme „Tür und Tor geöffnet“ werde. Die Wahlgrundsätze unterlägen dabei doch gar keinem Gesetzesvorbehalt und dürften deshalb nicht eingeschränkt werden. Und selbst wenn, sei die Einschränkung nicht erforderlich, da man statt der Briefwahl ein System einführen könnte, bei dem Wahlhelfer auf Antrag zu den Wählenden kommen und dort dann die Einhaltung aller Wahlrechtsgrundsätze sicherstellen könnten. Zudem sei angesichts des Briefwahlanteils von 47,3 % bei der letzten Bundestagswahl das Leitbild der Urnenwahl nicht mehr gewahrt.

Mit dem Anliegen, die Abschaffung der Sperrklausel und die uneingeschränkte Möglichkeit der Briefwahl zu überprüfen, wenden sich die Bundestagsabgeordneten der SPD-Fraktion nun schriftlich und mit Begründung an das BVerfG, wobei sich die Abgeordneten fragen, ob die Anträge wegen Verfristung oder widersprüchlichen Verhaltens unzulässig sein könnten.

Fallfrage: Haben die Anträge beim BVerfG Aussichten auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens für den Erlass von § 36 BWahlG ist auszugehen. Legen Sie Ihrer Bearbeitung die realen Wahlergebnisse der bisherigen Bundestagswahlen zu Grunde. Gehen Sie davon aus, dass es bei den Bundestagswahlen im Rahmen der Briefwahl nicht in großem Umfang zu erwiesenem Ausnutzen der nicht staatlich sichergestellten Freiheit und Geheimheit der Wahl kam. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – ein.

Formalia: Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben, sowie dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen digitalen Version entspricht. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) darf einen Umfang von **20 Seiten** nicht überschreiten (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärungen nicht mitgerechnet). Dabei sind die folgenden Vorgaben zwingend einzuhalten: Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L]) / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 6 cm / Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert werden. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.

Es ist sowohl eine Abgabe in gedruckter als auch in digitaler Form (online) erforderlich.

Die **gedruckte** und geheftete oder gebundene Fassung ist **am Dienstag, den 18.04.2023, zwischen 10:00 und 16:00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls Prof. Grzeszick** (Juristisches Seminar, Zi. 127) abzugeben. Spätere Abgaben können nicht angenommen werden.

Eine Abgabe an früheren Tagen ist nur nach Absprache mit dem Sekretariat des Lehrstuhls per Mail möglich, da der Lehrstuhl in den Semesterferien nicht zwingend immer besetzt ist.

Die Zusendung per Post (Poststempel vom 14.04.2023 oder einem früheren Datum) an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M., Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, ist nur unter Voranmeldung per Mail beim Sekretariat des Lehrstuhls und Nennung von tragenden Gründen möglich.

Eine Abgabe in der ersten Übungsstunde ist nicht zulässig!

Die **digitale** Abgabe erfolgt **online spätestens bis Dienstag, den 18.04.2023 um 23:30 Uhr auf dem Portal „turnitin“** zur Plagiatskontrolle. Folgen Sie dafür bitte diesem Link: <https://tinyurl.com/4yjvcn8b>, füllen Sie die Felder dort aus und laden Sie Ihre komplette Hausarbeit als PDF-Datei (bitte keine Scans oder Fotos) hoch. Der Name der Datei, die Sie hochladen, muss sich wie folgt zusammensetzen: Name, Vorname und Matrikelnummer, getrennt durch Unterstriche (z.B.: Mueller_Hans_1234567). Bitte verwenden sie keine Umlaute bei der Benennung der Datei und der Angabe Ihres Namens, sondern „oe“, „ue“, „ae“.

Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus Plagiaten bestehen, werden mit 0 Punkten bewertet. Der Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann in schweren Fällen zentral gespeichert werden und bei wiederholtem Verstoß zur Exmatrikulation führen. Besteht zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder wesentliche teilweise Identität (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.), so werden alle betroffenen Hausarbeiten mit 0 Punkten bewertet. Auch dieser Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei mehrmaligem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

Elektronische Anmeldung zur Übung: Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion!") des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF" (wird i.d.R. Anfang April freigeschaltet). Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung.

Schreiben Sie sich bitte zusätzlich auf **Moodle** in den Kurs zu dieser Übung ein (kein Einschreibeschlüssel notwendig). Dort werden auch Materialien und weitere Informationen für die Übung hochgeladen.